

Präambel

Die Deutsche AIDS-Stiftung unterstützt mit ihrer Arbeit die Verbesserung der Lebensbedingungen von HIV-positiven und an AIDS erkrankten Menschen und stärkt mit ihren Maßnahmen deren Selbstvertrauen, so dass sie ein selbstverantwortliches und sinnerfülltes Leben führen können. Zweck der Stiftung ist es, AIDS zu bekämpfen und HIV-infizierten und an AIDS-erkrankten Menschen zu helfen und dabei zum besseren Verständnis der Immunschwäche AIDS sowie zu einem humanen Umgang mit den von ihr betroffenen und bedrohten Menschen in der Gesellschaft beizutragen.

Alle dienstlichen Handlungen von Stiftungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie der Mitglieder der Gremien orientieren sich an diesem Stiftungszweck.

Der Erfolg der Stiftung lebt vom Vertrauen der Öffentlichkeit, der Entscheidungsträger und sämtlicher Ansprechpartner in die Fachkompetenz und Integrität der Stiftung. Dieses gilt es zu erhalten.

Dieser Verhaltenskodex formuliert die wesentlichen Regeln und Grundsätze für ein rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Mitgliedern der Gremien und spiegelt so die Wertvorstellungen wider, die für die Stiftung verbindlich und deren Beachtung für die Ziele der Stiftung unverzichtbar sind.

1. Allgemeine Grundsätze

- a) Was immer wir tun, wir tun es auf der Grundlage von Recht und Gesetz und den gültigen Stiftungsrichtlinien. Die Einhaltung des geltenden Rechts geht jeder entgegen stehenden Weisung eines Vorgesetzten vor. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung beachten daneben vor allem die Geschäftsordnung und Dienstanweisungen sowie die für gemeinnützige Organisationen geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere in steuerlicher Hinsicht (vgl. Abgabenordnung).
- b) Wir verhalten uns in unserem Arbeitsumfeld nach innen und nach außen freundlich und hilfsbereit, redlich und fair, mit Anstand und Integrität und wahren so das Ansehen der Stiftung.
- c) Der Geschäftsführende Vorstand, im Folgenden Geschäftsführung, unterrichtet den Vorstand über alle ihm bekanntgewordenen relevanten Vorgänge, insbesondere über die, die gegebenenfalls einer Vorstandentscheidung bedürfen.

2. Umgang Miteinander – Verbot von Diskriminierung

In der Stiftung wahren wir die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Benachteiligung im Arbeitsumfeld aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität werden nicht toleriert.

3. Vertrauliche Informationen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Gremien sind bei allen internen Angelegenheiten der Stiftung sowie bei allen vertraulichen Informationen Dritter, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangen, verschwiegen. Vertraulich sind alle betrieblichen Informationen. In Zweifelsfällen ist immer die Geschäftsführung hinzuzuziehen, bevor Informationen an Dritte weitergegeben werden.

4. Kommunikation

- a) Stellungnahmen gegenüber den Medien sowie die sonstige Kommunikation mit den Medien erfolgen grundsätzlich nur durch Mitglieder des Vorstandes und die hiermit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Abteilungen kommunizieren mit den Medien nur nach vorheriger Absprache bzw. auf Wunsch der zuständigen Kommunikationsverantwortlichen. Gelangt eine interne Information dennoch unbeabsichtigt an Dritte, wird der Vorgesetzte umgehend darüber informiert.
- b) Alle Verlautbarungen der Stiftung müssen wahrheitsgemäß, verständlich, zeitnah und korrekt sein.
- c) Bei der Annahme von Fachvorträgen und der Mitarbeit in Seminaren, Arbeitsgemeinschaften und ähnlichem beachten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Interessen und die Position der Stiftung.
- d) Die nichtdienstliche Verwendung dienstlicher Arbeitsergebnisse der Stiftung bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.

5. Datenschutz

Um die informationelle Selbstbestimmung der Menschen, deren Daten uns zur Verfügung stehen, zu wahren, halten wir die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach bestem Wissen und Gewissen ein. Ein fairer und nachvollziehbarer Umgang mit diesen Daten wird als integraler Bestandteil jeglicher Datenverarbeitung begriffen. Personenbezogene Daten dürfen nur in dem Maße verarbeitet werden, soweit dies für einen genau definierten Zweck zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Stiftung erforderlich ist. Die Stiftung stellt sich der Herausforderung, personenbezogene Daten nur in angemessener, erforderlicher und wahrhaftiger Form zu verarbeiten. Die Sperrung und Löschung von Daten (falls kein anderes Gesetz oder Verordnung diesem entgegensteht) wird durch ein Konzept realisiert. Nach Wegfall der Zweckbindung werden Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet. Hausinterne Datenschutz und –sicherheitskonzepte werden regelmäßig auf ihren aktuellen Stand überprüft.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren die Geschäftsführung über von ihnen befürchtete Verstöße gegen den Datenschutz.

6. Interessenkonflikte

Potentielle Interessenkonflikte sind gegenüber den jeweiligen Vorgesetzten offenzulegen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Übrigen sind folgende Grundsätze zu beachten:

6.1 Annahme von Geschenken/Einladungen und sonstigen Vergünstigungen von Externen

Der möglichen Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen wie zum Beispiel Reisen sowie bei der Teilnahme an Geschäftssessen und Veranstaltungen soll sensibel begegnet werden, da die Unabhängigkeit der Stiftung infrage gestellt werden könnte.

- a) Daher ist die Annahme von Geschenken Dritter nur gestattet, wenn der materielle Wert des Geschenkes oder der Vergünstigung eine Orientierungsgröße von 40 € nicht übersteigt oder die Geschäftsführung der Annahme aus Opportunitätsgründen zugestimmt hat. In anderen Fällen ist die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen (z.B. Ehrenkarten) untersagt.
- b) Einladungen zu Geschäftssessen dürfen grundsätzlich angenommen werden, soweit sie sich in einem angemessenen Rahmen halten.
- c) Können Geschenke und andere Vergünstigungen mit einem höheren Wert als 40 € sowie Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen im Hinblick auf die Geschäftsbeziehungen nicht

abgelehnt werden oder ist die Ablehnung nicht im Interesse der Stiftung, so wird dies der Geschäftsführung unverzüglich angezeigt. Diese informiert den Vorstand, der über die Verwendung der Geschenke bzw. die Vorgehensweise bei Einladungen entscheidet.

- d) Die Annahme direkter finanzieller Zuwendungen ist untersagt.
- e) Über die Annahme von Einladungen zu Fachkonferenzen und kommunikativ wichtigen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

6.2 Gewährung von Geschenken/Einladungen und sonstigen Vergünstigungen / Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen an Externe

- a) Etwaige Geschenke müssen angemessen sein. Die Stiftung wird im Wesentlichen durch Spenden finanziert. Alle Ausgaben sind am Stiftungszweck zu rechtfertigen. Geschenke werden daher nur zu außerordentlichen Ereignissen gemacht. Beabsichtigte Geschenke bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung und dürfen im Regelfall einen Wert von 25 € nicht überschreiten.
- b) Honorare und Kostenerstattungen für Redebeiträge, Gutachten, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen müssen angemessen sein und dürfen nicht außer Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.
- c) Einladungen und andere Vergünstigungen müssen sich in einem angemessenen und sozial adäquaten Rahmen halten und dürfen nicht darauf abzielen, die Entscheidungsfreiheit des Empfängers zu beeinflussen.
- d) Über Gratiskarten zu Operngalas und ähnlichen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

6.3 Keine Bestechung / Keine Vorteilsnahme bzw. Vorteilsgewährung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Organe dürfen keine Bestechungsgelder anbieten, gewähren oder selbst entgegennehmen.

6.4 Verträge mit Geschäftspartnern

Der Abschluss von Kaufverträgen und Verträgen mit externen Dienstleistern muss transparent, sachlich begründet und objektiv nachvollziehbar sein. Interessenkonflikte können entstehen, wenn Leistungsbeziehungen zu Verwandten oder anderen Personen, zu denen ein engeres Verhältnis besteht, eingegangen werden. Dies wird grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen, die für

die Stiftung mit besonderen Vorteilen verbunden seien müssen, können solche Leistungsbeziehungen eingegangen werden, wenn der Vorstand ihnen zustimmt.

7. Schutz der Vermögenswerte der Stiftung

- a) Zu den Vermögenswerten der Stiftung gehören nicht nur Sachwerte/Eigentum (einschließlich Software), sondern auch immaterielle Güter (geistiges Eigentum).
- b) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist für den Schutz dieser Unternehmenswerte verantwortlich. Die Unternehmenswerte dürfen nur für zulässige Stiftungszwecke, keineswegs für rechtswidrige Zwecke benutzt werden. Bei der Nutzung von Betriebsmitteln und Ressourcen der Stiftung (u.a. Telefon, Computer, Internet und sonstige Informationstechnologie) sind die internen Richtlinien und sonstigen Regelungen der Stiftung zu beachten; eine Nutzung zu privaten Zwecken ist nur zulässig, soweit die genannten Richtlinien und Regeln dies erlauben.

verabschiedet auf der 35. Sitzung des Stiftungsrats am 04.07.2016

Anpassung **5. Datenschutz** unter Berücksichtigung der DSGVO vom 25.05.2018:
nach Beschluss auf der 39. Sitzung des Stiftungsrats am 18.07.2018